

**Geänderte Haushaltssatzung
der Stadt Lüchow (Wendland) für das Haushaltsjahr 2022
aufgrund des Beitrittsbeschlusses gemäß § 58 Abs. 1 Ziffer 9 NKomVG**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Lüchow (Wendland) in seiner Sitzung am 16.06.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	13.457.100,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	15.189.300,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.875.600,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	14.110.200,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	518.400,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.567.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	422.500,00 Euro
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	422.500,00 Euro

Nachrichtlich Gesamtbetrag:

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	13.816.500,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	16.099.700,00 Euro
Saldo	- 2.283.200,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 422.500,00 Euro veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Jahr 2022 nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.145.900,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	420 v. H.
2.	Gewerbsteuer	420 v. H.

§ 6

Gemäß § 12 Kommunalhaushalts- und -kassenverordnung wird die Wertgrenze für bauliche Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung auf 20.000,00 Euro festgelegt. Bevor Investitionen oberhalb dieser Wertgrenzen durchgeführt werden, ist ein Wirtschaftlichkeitsvergleich durchzuführen. Für Investitionen unterhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Folgekostenberechnung. Soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist, wird auch für Investitionen unterhalb der genannten Wertgrenzen ein Wirtschaftlichkeitsvergleich erstellt.

Lüchow (Wendland), 16.06.2022
Stadt Lüchow (Wendland)
Der Stadtdirektor

(Liwke)